

Europarechtliche Vorgaben im Tierseuchenrecht

Harmonisierter Ansatz in der EU bei der Bekämpfung und Überwachung

DOI: 10.35011/tirup/2024-2

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	2
II.	Rechtliche Grundlagen	3
	A. Das österreichische Tierseuchengesetz.....	3
	B. Das europäische Tiergesundheitsrecht.....	4
	C. Meldepflicht von Tierseuchen	4
III.	Kategorisierung der Tierseuchen	5
	A. Erklärung und Beispiele der Kategorien von Tierseuchen	6
	1. Kategorie A	6
	2. Kategorie B	8
	3. Kategorie C.....	9
	4. Kategorie D.....	10
	5. Kategorie E	10
	B. Zusätzliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.....	10
IV.	Überwachung der Tierseuchen und Seuchenfreiheit	11
V.	Resümee	12

Abstract: Die Haltung von Tieren ist für viele Menschen eine Existenzgrundlage, die durch Krankheitserreger als Verursacher von Tierseuchen bedroht wird. Aber nicht nur wirtschaftliche Überlegungen, sondern auch die Tatsache, dass es Seuchenerreger gibt, die neben den Tieren auch dem Menschen gefährlich werden können (Zoonosen), haben dazu geführt, dass Tierseuchen staatlich überwacht und bekämpft werden. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist europaweit harmonisiert. Strategien zur Überwachung und Bekämpfung – zunehmend auch zur Prävention – sind für alle MS im Animal Health Law festgelegt.

Rechtsquelle(n): VO (EU) 2016/429,¹ Veterinärrechtsnovelle 2021,² Tierseuchengesetz,³ Tiergesundheitsgesetz,⁴ Bienenseuchengesetz⁵

Schlagworte: Tierseuche, Zoonose, Pandemie, Animal Health Law, Anzeigepflicht, wirtschaftliche Verluste, Lebensmittelsicherheit, menschliche Gesundheit

I. Einleitung

Als Tierseuchen werden jene Krankheiten der Tiere bezeichnet, die durch verschiedenste Erreger verursacht und weiterverbreitet werden. Bestimmte Tierseuchen können auch auf den Menschen bzw. können Krankheiten vom Menschen auf das Tier übertragen werden; man spricht dann von Zoonosen.

Das Erregerspektrum ist breit und reicht von Viren, Bakterien und Pilzen bis zu Einzellern und Parasiten. Die Wechselwirkung zwischen Erreger und Wirtsorganismus kann durch viele Faktoren beeinflusst werden. So wird durch prophylaktische Maßnahmen, zB Hygiene, eine Übertragungswahrscheinlichkeit verringert, während andererseits zahlreiche Einflüsse das Seuchengeschehen sogar beschleunigen können. Viele Tiere auf engem Raum, wie bei intensiver Stallhaltung, in Brutkolonien oder an Wildtierfütterstellen zu beobachten, erleichtern dem Erreger die Infektion weiterer Tiere.

Eine historisch bedeutsame Tierseuche ist die Rinderpest, die im Jahr 2011 offiziell als ausgerottet erklärt wurde.⁶ Der Erreger ist das Rinderpest-Virus; die Infektion führt bei 90% der Tiere zum Tod. Beschreibungen der Symptome, die auf Rinderpest schließen lassen, deuten darauf hin, dass ca 1200 nChr die Rinderpest mit Zugochsen aus dem asiatischen Raum nach Europa eingeschleppt wurde und zu großen Verlusten bei den Rindern führte. Das bedeutete Lebensmittelknappheit und drohende Hungersnot. 1761 wurde in Lyon die erste tiermedizinische Fakultät gegründet, die zum Ziel hatte, die Rinderpest einzudämmen. Das Rinderpest-Virus selbst wurde ca 1900 nachgewiesen.

1 VO (EU) 2016/429 des EP und des Rates v 9.3.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, berichtigt durch ABI L 2022/310, 18.

2 Veterinärrechts-Nov 2021 BGBl I 2021/73.

3 Tierseuchengesetz RGBI 1909/177 idF BGBl I 2021/258.

4 Tiergesundheitsgesetz BGBl I 1999/133 idF BGBl I 2018/37.

5 Bienenseuchengesetz BGBl 1988/290 idF BGBl I 2005/67.

6 Food and Agriculture Organization/World Organisation for Animal Health, Rinderpest and its eradication (2002).

II. Rechtliche Grundlagen

Die Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen ist europaweit harmonisiert. Einschlägig ist die seit 21.4.2021 in Kraft befindliche VO (EU) 2016/429 des EP und des Rates v 9.3.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), die gemeinhin mit ihrem englischen Kurztitel (Animal Health Law – AHL) bezeichnet wird. Ein nationales, den neuen Bestimmungen der Verordnung angepasstes Durchführungsgesetz befindet sich derzeit im Begutachtungsprozess. Bis zu dessen Inkrafttreten regelt die Veterinärrechts-Nov 2021 provisorisch die Durchführung des AHL im Rahmen der drei bestehenden Veterinärgesetze (TierseuchenG, TiergesundheitsG, BienenseuchenG).

Hintergrund dafür ist nicht zuletzt der Handel mit lebenden Tieren und tierischen Produkten. Es soll verhindert werden, dass durch den Handel mit erkrankten Tieren der Gesundheitsstatus der Tiere des Empfängerlandes verschlechtert wird. Einige Erreger bleiben auch in Produkten tierischer Herkunft (zB in Rohwürsten) infektiös, daher unterliegen auch diese Produkte bzw deren Handel einem Reglement.

A. Das österreichische Tierseuchengesetz

Am 6.8.1909 wurde in Österreich das TierseuchenG veröffentlicht. Um einerseits der wissenschaftlichen Entwicklung der Tierseuchenbekämpfung zu genügen und andererseits auch die Vorgaben der Europäischen Union umzusetzen, wurde dieses Gesetz mehrmals adaptiert.

Aufgrund der dynamischen Entwicklungen der Wissenschaft sowie der jeweils im Einzelfall zu beurteilenden Situation mit der Notwendigkeit, schnelle Entscheidungen zu treffen, musste der Beh hinsichtlich der detaillierten Durchführungsbestimmungen insb zur Bekämpfung von Tierseuchenausbrüchen großer Ermessensspielraum eingeräumt werden. Dies spiegelte sich nicht nur in den von der Beh im Tierseuchenfall per Bescheid zu treffenden Maßnahmen wieder (siehe etwa die §§ 20 und 24 TSG), sondern auch in den weitreichenden V-Ermächtigungen für den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin (etwa § 1 Abs. 4 bis 6 TSG). Demgemäß werden detaillierte Anordnungen im Tiergesundheitsrecht schon seit jeher in V geregelt.

Aufgrund der nunmehr erfolgten Harmonisierung des Tiergesundheitsrechts in einer EU-VO werden viele materielle Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und der darauf basierenden Verordnungen verdrängt. Anwendbar sind jedoch nach wie vor etwa Bestimmungen zur Kostenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften, Strafbestimmungen und Behördenzuständigkeiten.

B. Das europäische Tiergesundheitsrecht

Bis zum Jahr 2016 wurden Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwachung einzelner Tierseuchen in zahlreichen VO und RL geregelt. Diese über 40 Rechtsakte wurden 2016 durch eine zentrale VO, das AHL, außer Kraft gesetzt. Seit 2018 ergänzen außerdem zahlreiche delegierte VO und Durchführungs-VO das europäische Tiergesundheitsrecht.⁷

Auch im modernen europäischen Tiergesundheitsrecht wurde die Beurteilung der Situation im Einzelfall sowie die Auswahl der passenden Anordnungen den Beh überlassen. So müssen bspw im Falle eines Ausbruches einer Tierseuche der Kategorie A durch die zuständige Beh „*alle geeigneten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren getroffen [werden], um eine mögliche Ausbreitung [...] zu vermeiden*“.⁸ Beispiele für diese Maßnahmen sind Bewegungsbeschränkungen für Personen oder das Verbot, Ackerflächen zu bewirtschaften. Da diese Maßnahmen zwangsläufig in zahlreiche Grundrechte (insb das Grundrecht auf Erwerbs- und Eigentumsfreiheit) eingreifen, muss der konkreten Anordnung immer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorausgehen und eine Abwägung zwischen veterinärfachlicher Notwendigkeit zur Erreichung des öffentlichen Interesses sowie möglicher Schonung der Grundrechte erfolgen. Zudem ist auch eine angemessene Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz obligatorisch.⁹

C. Meldepflicht von Tierseuchen

Führt der Ausbruch einer Tierseuche zu schwerwiegenden Folgen für die Öffentlichkeit, greift der Staat in die Bekämpfung ein. Voraussetzung dafür ist die Meldepflicht von bestimmten Tierseuchen. Art 18 AHL gibt die Rahmenbedingungen hierfür vor und überträgt die genaue Ausgestaltung den MS.

Personen, denen aufgrund ihres Berufes zumutbar ist, bestimmte Symptome einer Tierseuche zuzuordnen (Tierhalter*innen, Tierärzt*innen, Tier-

7 Etwa delegierte VO (EU) 2020/687 der EK v 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des EP und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, geändert durch die delegierte VO (EU) 2023/751 der EK ABI L 2023/100, 7; Durchführungs-VO (EU) 2018/1882 der EK v 3.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, geändert durch die Durchführungs-VO (EU) 2022/925 der EK ABI L 2022/160, 30; delegierte VO (EU) 2020/688 der EK v 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des EP und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union, geändert durch die delegierte VO (EU) 2023/118 der EK ABI L 2023/16, 1.

8 Art 12 Abs 1 lit b delegierte VO (EU) 2020/687.

9 § 2 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/11.

pfleger*innen usw), sind gesetzlich verpflichtet, ihren Verdacht anzuzeigen. Für Personen, die vom/von der Tierhalter*in mit der Obhut des Tieres betraut sind, besteht nur eine subsidiäre Anzeigepflicht, wenn der/die Tierhalter*in der Anzeigepflicht nicht selbst nachkommen kann.

Die zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde ist der/die Bürgermeister*in bzw, sollte diese*r nicht erreichbar sein, die Polizei. Tierärzt*innen haben zusätzlich die BezVBeh zu verständigen (§ 17 Abs. 1 TSG). Der/die Bürgermeister*in sowie die Polizei hat im Nachweg die BezVBeh zu verständigen (§ 17 Abs. 5 TSG).

III. Kategorisierung der Tierseuchen

Nicht alle Tierseuchen müssen mit den gleichen Mitteln bekämpft werden. Je nach Schwere der Auswirkungen von Tierseuchen werden diese daher bestimmten Kategorien zugeordnet. So hatte die Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH), gegründet 1924 in Paris, Tierseuchen in eine „Liste A“ und eine „Liste B“ eingeteilt, bevor diese zu einer einzigen Liste von meldepflichtigen Tierseuchen zusammengefasst wurden. Die EK hat indes zur Bewertung der Bedeutung der Tierseuchen einen wissenschaftlichen Ansatz gewählt. Mit Hilfe von Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wurden die Tierseuchen nach den Kriterien des AHL bewertet. Berücksichtigt wurden das jeweilige Seuchenprofil (Erkrankungs- und Sterblichkeitsrate, Übertragbarkeit), die von der Seuche betroffenen Tierarten, mögliche Reservoirs (andere Tierarten, in denen der Erreger überleben kann), die Möglichkeit des sicheren Nachweises des Erregers, die Behandelbarkeit, die Verfügbarkeit eines Impfstoffes oder therapeutischer Mittel, die Persistenz des Erregers in der Tierpopulation oder in der Umwelt, die Geschwindigkeit der Übertragung, das Fehlen oder Vorhandensein und die Verbreitung der Krankheit in der Union sowie das Risiko ihrer Einschleppung, wenn die Krankheit in der Union nicht vorkommt. Auch die Auswirkungen der Seuche auf die landwirtschaftliche Erzeugung und andere Bereiche der Wirtschaft sowie die Auswirkung auf die menschliche Gesundheit (zoonotisches Potential) und das Wohlergehen der Tiere wurden in die Bewertung mit einbezogen. Der Einfluss der Seuche auf die biologische Vielfalt und die Umwelt sowie ihr Potential, eine Krisensituation herbeizuführen, oder ihr potentieller Einsatz im Bioterrorismus sind weitere wichtige Kriterien, die vom beauftragten EFSA-Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW) berücksichtigt wurden.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertung der einzelnen Tierseuchen finden sich in der delegierten VO (EU) 2018/1629¹⁰ wieder. Diese än-

10 Delegierte VO (EU) 2018/1629 der EK v 25.7.2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anh II der VO (EU) 2016/429 des EP und des Rates zu Tierseuchen

dert Anh II des AHL, in dem die meldepflichtigen Tierseuchen genannt werden. Alle gelisteten Tierseuchen werden gem Art 9 AHL in fünf Kategorien eingeteilt. In der Durchführungs-VO (EU) 2018/1882 sind alle meldepflichtigen Tierseuchen in Kategorien eingeteilt, die entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen nach sich ziehen. Weitere Angaben zu den Tierseuchen betreffen die empfänglichen Tierarten sowie die Überträgerarten.

A. Erklärung und Beispiele der Kategorien von Tierseuchen

1. Kategorie A

Eine Tierseuche der Kategorie A tritt normalerweise nicht in der EU auf. Wird sie dennoch festgestellt, müssen unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden.¹¹

Das Vorgehen bei Verdacht oder bestätigtem Ausbruch einer solchen Tierseuche ist in Teil III des AHL sowie in der delegierten VO (EU) 2020/687 geregelt. Zu den Tilgungsmaßnahmen gehören die Keulung (tierschutzgerechte Tötung) aller empfänglichen Tiere des Seuchenbetriebes und die unschädliche Beseitigung der Tierkadaver. Der Betrieb wird anschließend gründlich gereinigt und desinfiziert. Schadnager, die das Virus passiv übertragen könnten, müssen bekämpft werden. In der Inkubationszeit könnten durch Tierverbringungen oder über kontaminierte Gegenstände bereits weitere Betriebe infiziert sein, die unter eine Verdachtssperre gestellt werden, bis ein negatives Untersuchungsergebnis von Proben dieser Tiere vorliegt.

Eine weitere Bekämpfungsmaßnahme ist das sog „stand still“: Bereits bei einem Verdacht auf eine Tierseuche der Kategorie A wird der Betrieb gesperrt und es dürfen keine lebenden empfänglichen Tiere bzw deren Produkte den Betrieb verlassen. Auch eine Einstallung von Tieren in den Betrieb ist verboten, da man diese Tiere einer erhöhten Infektionsgefahr aussetzen würde. Auch Personen, die sich am Betriebsgelände befinden, können Bewegungsbeschränkungen auferlegt werden.¹² Diese Anordnungen ergehen im Einzelfall mittels Bescheid.

Um den betroffenen Betrieb werden nach Feststellung der Seuche eine engere Schutzzone und eine weitere Überwachungszone gelegt. Mindestradien sind in Anh V der delegierten VO (EU) 2020/687 je nach Seuche festgelegt. Die genaue Abgrenzung erfolgt im Einzelfall durch V der BezVBeh und orientiert sich in der Praxis an den Grenzen von Katastralgemeinden. Alle Betriebe innerhalb dieser Zonen, die für die Tierseuche empfängliche Spezies halten, müssen von Amtstierärzt*innen untersucht werden. Innerhalb

und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“).

11 Art 9 Abs 1 lit a AHL.

12 Etwa § 31a Abs 1 lit b TSG.

dieser Zonen sind Verbringungen von Tieren sowie potentiell infektiösen Materialien grundsätzlich verboten.¹³

Für Ausnahmen ist eine Genehmigung der BezVBeh in Bescheidform erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind von der Zonenuntergliederung (Schutz- oder Überwachungszone) abhängig. Die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung ist nur in taxativ aufgezählten Fällen (wie etwa der Verbringung von Tieren zur Schlachtung) möglich. Für jeden Fall bestehen besondere Bedingungen, die für einen positiven Verfahrensausgang erfüllt sein müssen.¹⁴ Zusätzlich sind für jeden Fall die allgemeinen Bedingungen zu beachten. Diese bestehen aus Vorgaben für den Transportweg, Kommunikationspflichten der örtlich zuständigen Beh und einer Risikobewertung.

Immer ausgehend von dieser Risikobewertung betreffend die Verbreitung des Seuchenerregers trifft die zuständige Beh unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseingriffe sowie des Staatsziels Tierschutz ihre Entscheidung, ob die Ausnahme gewährt werden kann.

Die wohl bedeutendste Vertreterin in dieser Kategorie ist die Maul- und Klauenseuche (MKS). Sie betrifft nicht nur Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen und wildelebende Wiederkäuer), sondern ebenso Schweine und zieht nicht nur schwere wirtschaftliche Schäden, sondern auch großes Tierleid nach sich. Das MKS-Virus aus der Familie der Picorna-Viren verursacht eine Aphthenbildung am Flotzmaul der Wiederkäuer bzw der Rüsselscheibe der Schweine, am Euter und am Kronsaum der Extremitäten. Im Extremfall kann es zu schmerzhaftem „Ausschuhen“ und Lahmheit kommen und die Aphthen im Maul sind wie offene Wunden der Schleimhaut, die ein Kauen und Abschlucken der Nahrung erschweren. Zwar können die klinischen Symptome wieder abheilen, doch dauert dieser Prozess einige Zeit und über Ausscheidungen und Aphthen werden laufend Viren ausgeschieden und einerseits über direkten Kontakt, andererseits aber auch über die Luft verbreitet. Diese Viren stellen wiederum eine Infektionsquelle für andere Tiere dar. Für Kälber ist die Infektion oft tödlich, da die Herzmuskulatur angegriffen wird. Daher ist die Tötung (Keulung) aller empfänglichen Tiere im Betrieb der effektivste Weg, die Infektionskette zu unterbrechen.

Ein weiteres Beispiel für eine Kategorie A-Tierseuche ist der Rotz der Pferde. Dabei handelt es sich um eine Infektion mit dem Bakterium *Burkholderia mallei*. In Europa tritt Rotz sehr selten auf, betroffen sind vor allem Asien, Afrika, der Mittlere Osten und Südamerika. Es erkranken ausschließlich Pferdeartige (Pferd, Esel, Maultiere), meist an der akuten Form, bei der sich die klinischen Symptome sehr rasch einstellen. Der Erreger kann auch auf Hunde, Katzen, Kamele und den Menschen übergehen. Sehr gefürchtet ist der Lungenrotz mit Fieber, Husten, Atembeschwerden und Abszessen und Knotenbildung in der Lunge. Der Hautrotz ist neben den beim Lungenrotz beschriebenen Symptomen erkennbar an der Knotenbildung in der Haut, die

13 Siehe Anh VI delegierte VO (EU) 2020/687.

14 Art 29 bis 38 bzw 44 bis 52 delegierte VO (EU) 2020/687.

meist entlang der Lymphgefäße verlaufen. Diese Knoten können geschwürig aufbrechen und enthalten dickflüssiges gelbliches Exsudat.

Der Vollständigkeit halber erwähnt, aber hier nicht näher erklärt, seien weitere Tierseuchen der Kategorie A: Infektion mit dem Rinderpest-Virus (gilt als weltweit getilgte Seuche), Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, die Lumpy-skin-Krankheit, die Lungenseuche der Rinder (eine Mykoplasmen-Infektion), die Pockenseuche der Schafe und Ziegen, die Pest der kleinen Wiederkäuer, die Lungenseuche der Ziegen, die Afrikanische Pferdepest, die Klassische Schweinepest, die Afrikanische Schweinepest, die Hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) und die Newcastle-Krankheit der Vögel. Auch bei Wassertieren (Fische, Muscheln und Krebse) kommen Seuchen der Kategorie A vor.

2. Kategorie B

Eine Tierseuche der Kategorie B muss in allen MS der EU mit allen gebotenen Mitteln bekämpft werden. Das Ziel ist es, diese Tierseuchen in der Union zu tilgen.¹⁵ Für diese Seuchen muss jeder MS entweder nachweisen, dass sie im betreffenden Staat nicht vorkommt, oder ein obligatorisches Tilgungsprogramm vorlegen und von der EK genehmigen lassen.¹⁶

In diese Kategorie fallen viele Tierseuchen, die auch für den Menschen gefährlich werden können, wie zB die Infektion von Säugetieren mit dem Tollwut-Virus, die beinahe immer zum Tod des Infizierten führt. Auch die Erreger der Rindertuberkulose, das *Mycobacterium bovis*, das *Mycobacterium caprae* und das *Mycobacterium tuberculosis*, sind dieser Gruppe zugeordnet. Weitere Kategorie B-Tierseuchen sind Infektionen mit Bakterien der Gattung *Brucella*. Exponierte Personengruppen, wie Jäger*innen, Tierärzt*innen, Fleischer*innen und Landwirt*innen, kommen relativ leicht mit diesen in Kontakt. Die empfänglichen Tierspezies für *Brucella abortus* sind Rinder. Dieser Erreger verursacht die Bang'sche Krankheit, die mit Aborten, Entzündungen der Gelenke und Sehnenscheiden sowie Mastitis verbunden ist. Durch Geburtshilfe können Erreger auf den Menschen übergehen und dort ua Fieber mit wellenartigem Verlauf verursachen. Das sog Maltafieber wird durch *Brucella melitensis* hervorgerufen. Hauptwirte sind Schafe und Ziegen, die den Erreger auch über die Milch ausscheiden. Besonders verbreitet ist *Brucella melitensis* im Mittelmeergebiet und in tropischen und subtropischen Regionen Afrikas, Asiens und Amerikas. Die infizierten Tiere zeigen Aborte oder Geburten lebensschwacher Lämmer, Mastitis sowie Hoden- und Nebenhodenentzündungen. *Brucella suis* schließlich hat neben Hausschweinen und Feldhasen auch Wildschweine und Hunde als Erregerreservoir. Im Vordergrund stehen wiederum Erkrankungen der Geschlechtsorgane mit Ausbildung von Abszessen.

15 Art 9 Abs 1 lit b AHL.

16 Art 31 Abs 1 AHL.

In Österreich liegen derzeit keine obligatorischen Tilgungsprogramme vor, da die Freiheit von allen Tierseuchen der Kategorie B bestätigt ist.¹⁷

3. Kategorie C

Für Tierseuchen, die der Kategorie C zugeordnet werden, können MS den Status der amtlichen Seuchenfreiheit erlangen. Dieser Status bringt Handelsvorteile beim Verkauf von lebenden Tieren in andere MS oder Drittländer. Um jedoch die amtliche Seuchenfreiheit zu erreichen, ist das Durchlaufen eines mehrjährigen Überwachungsprogrammes und die Darstellung der Situation im Land (Tierdichte, Seuchenlage, Handelsströme, prophylaktische Maßnahmen etc) in Form eines optionalen Tilgungsprogramms, das von der EK genehmigt werden muss, notwendig.¹⁸ Von bestimmten Tierseuchen – auch solchen, die den Kategorien A und B angehören – amtlich anerkannt seuchenfreie MS werden in einer Durchführungs-VO, basierend auf dem AHL, genannt.¹⁹

Eine Besonderheit in dieser Gruppe stellt die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Bluetongue) dar, die Rinder, Schafe, Ziegen, Antilopen, Kamele, Hirsche, Giraffen, Moschustiere und Hirschferkel betrifft. Lange Zeit galt Bluetongue als exotische Tierseuche, die nur südlich des 15. Breitengrades vorkommt. Sie wurde als hochkontagiöse Tierseuche eingestuft, was der heutigen Kategorie A entspricht. Das Virus wird durch beißend-saugende Insekten, sog Gnuzen, übertragen.

Im Jahr 2006 trat die Blauzungenkrankheit allerdings erstmals bei Schafen und Rindern in den Niederlanden, in Belgien und in Deutschland auf²⁰. In den folgenden Jahren verbreitete sich das Virus über viele europäische Staaten und auch Österreich war von vereinzelt Ausbrüchen betroffen. Die Bekämpfungsstrategie umfasste ua eine Impfung und die Seuche konnte erfolgreich zurückgedrängt werden. Heute werden noch sporadisch Ausbrüche in Europa festgestellt und viele MS konnten sich für seuchenfrei erklären. Die Erkenntnisse, die von der Ausbreitung einer „exotischen Tierseuche“ in Europa und deren Bekämpfungsmöglichkeiten gewonnen wurden, haben dazu geführt, die Blauzungenkrankheit im AHL als Tierseuche der Kategorie C zu klassifizieren.

17 Durchführungs-VO (EU) 2021/620 der EK v 15.4.2021 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) 2016/429 des EP und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen, geändert durch Durchführungs-VO (EU) 2023/1071, ABI L 2023/143, 105.

18 Art 9 Abs 1 lit c AHL.

19 Durchführungs-VO (EU) 2021/620.

20 *Toussaint, J., Sailleau, C., Mast, J., Houdart, P., Czaplicki, G., Demeestere, L., De Clercq, K.* (2007). Bluetongue in Belgium, 2006. *Emerging Infectious Diseases*, 13(4), 614. <https://doi.org/10.3201/eid1304.061136>.

4. Kategorie D

Gegen Tierkrankheiten der Kategorie D müssen Maßnahmen getroffen werden, um ihre Ausbreitung iZm dem Eingang in die Union (Import von Tieren) oder mit Verbringungen zwischen den MS zu verhindern²¹. Für die für Seuchen empfänglichen Tiere bestehen daher verschiedene Tiergesundheitsanforderungen (etwa die Herkunft aus einem Gebiet mit dem Status „seuchenfrei“ oder spezielle Untersuchungen vor der Verbringung), wenn sie in einen anderen Staat verbracht werden sollen. Soll eine derartige Verbringung durchgeführt werden, müssen die Unternehmer*innen dies vorher bei der zuständigen Beh. melden. Die Beh. muss die Erfüllung der Tiergesundheitsanforderungen dann überprüfen und in einer Veterinärbescheinigung bestätigen.²²

Alle Tierseuchen der Kategorien A bis C sind solche, die potentiell in einigen MS auf unionsrechtlicher Grundlage bekämpft werden können. Daher sind spezielle Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf Verbringungen, und daher eine Einstufung in die Kategorie D, notwendig.

5. Kategorie E

Seuchen der Kategorie E müssen innerhalb der Union überwacht werden.²³ Hier besteht eine Meldepflicht beim Auftreten. Ein Überblick über den aktuellen Seuchenstand ist für alle gelisteten Tierseuchen von Interesse. Daher sind alle gelisteten Seuchen von dieser Kategorie umfasst. Seuchen, bei denen sich die staatlichen Maßnahmen auf die Meldepflicht beschränken und die daher ausschließlich in dieser Kategorie gelistet sind, sind zB Paratuberkulose der Rinder, die Infektion von Fledermäusen mit dem Tollwutvirus, West-Nil-Fieber (Pferde, Vögel) und die Koi-Herpesvirus-Infektion.

B. Zusätzliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Neben den oben angeführten unionsrechtlichen Maßnahmen steht es den MS frei, für alle Tierseuchen der Kategorie E, dh für alle gelisteten Tierseuchen, nationale Maßnahmen zur Bekämpfung sowie in Bezug auf Verbringungen innerhalb des Hoheitsgebietes zu erlassen. Diese Maßnahmen dürfen das erforderliche Ausmaß jedoch nicht überschreiten und nicht im Widerspruch zu den unionsrechtlich vorgesehenen Maßnahmen stehen.²⁴ Österreich macht von dieser Ermächtigung vereinzelt Gebrauch. Bspw sind solche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im BienenseuchenG vorgesehen. Ähnliche Ermächtigungen gibt es auch für nicht gelistete Seuchen.²⁵

21 Art 9 Abs 1 lit d AHL.

22 Art 143 Abs 1 iVm Art 145 Abs 1 lit f iVm Art 149 Abs 2 AHL.

23 Art 9 Abs 1 lit e AHL.

24 Art 170 AHL.

25 Art 171 AHL.

IV. Überwachung der Tierseuchen und Seuchenfreiheit

Eine Bedrohung durch Tierseuchen wird sehr unterschiedlich wahrgenommen. Auch wenn die Öffentlichkeit über das Vorkommen einer Kategorie-A-Tierseuche in Österreich, wie zB Hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest, HPAI), immer wieder in den letzten Jahren mittels Presseaussendungen informiert wurde, ist das Bewusstsein für die Folgen einer Tierseuche bei den meisten Menschen sehr gering. Ist man als Tierhalter*in, Verarbeiter*in von tierischen Produkten, Konsument*in jedoch direkt von den Bekämpfungsmaßnahmen betroffen, steigt die Aufmerksamkeit. Im Vereinigten Königreich kam es 2022/2023 durch die zahlreichen Ausbrüche von HPAI zu einem drastisch reduzierten Angebot an Tafeleiern. Nachdem im Zeitraum Oktober 2022 bis Jänner 2023 insgesamt 162 Ausbrüche von HPAI zur Folge hatten, dass mehr als 4,6 Mio Tiere als Bekämpfungsmaßnahme getötet wurden, ist die prekäre Lage betroffener Landwirt*innen nachvollziehbar.²⁶ Auch die GesundheitsBeh schlagen bei solchen Zahlen Alarm: Je mehr Länder auf verschiedenen Kontinenten von einer Tierseuche betroffen sind, die das Potential in sich trägt, auch auf den Menschen übergehen zu können, umso höher die Befürchtung, dass durch eine Adaption des Virus auf eine weitere Wirtsspeziesgruppe (Säugetiere) eine pandemische Situation ausgelöst wird. Die Beobachtungen und Analysen internationaler Organisationen (EFSA,²⁷ Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten [ECDC], WHO) zeigen, dass derzeit das Risiko einer Infektion mit dem HPAI-Virus in Europa für die Bevölkerung gering ist. Die Situation für exponierte Personengruppen in Asien wird allerdings als gefährlicher eingeschätzt, was die Erregerübertragung von Vögeln auf den Menschen betrifft.

Um eine Risikobewertung überhaupt durchführen zu können, ist es von grundlegender Bedeutung, viele Daten auswerten zu können. Eine Krankheit wird „passiv“ überwacht, wenn alle Verdachtsfälle untersucht und bestätigte Ausbrüche gemeldet werden müssen. Eine aktive Überwachung, die meist risikobasiert angelegt wird, erfordert die Erstellung eines Stichprobenplans. Jene Tiergruppen, die dem höchsten Risiko einer Infektion ausgesetzt sind – weil sie bspw im Freiland gehalten werden und so einem Erregereintrag über Wildtiere stärker ausgesetzt sind als Tiere in Stallhaltung – werden vorrangig beprobt. Mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (95%) soll das Vorkommen einer Seuche, die sog Prävalenz, bei einem bestimmten Prozentsatz von Tieren nachgewiesen werden können. Je nach Tierseuche wird von einer Prävalenz von 2% oder 5% ausgegangen. Die Probenanalyse erfolgt in Referenzlabors, die durch ihre Akkreditierung an bestimmte Untersuchungsprotokolle gebunden sind.²⁸

26 Haider, N.; Kock, R., et al.: Consequences and global risks of highly pathogenic avian influenza outbreaks in poultry in the United Kindom, January 20, 2023, DOI: <https://doi.org/10.1016/j.jid.2023.01.028> .

27 Avian influenza overview April – June 2023, EFSA Journal 2023; 21(7):8191.

28 Art 34 EU-Kontroll-VO (EU) 2017/625 geändert durch VO (EU) 2021/1756 des EP und des Rates, ABI L 2021/357, 27.

Alle MS der EU sind verpflichtet, ein Überwachungsprogramm zur Hochpathogenen aviären Influenza durchzuführen und ihre Ergebnisse der EK zu übermitteln. Überwachungsprogramme für andere Tierseuchen werden je nach einzelstaatlichen Interessen durchgeführt. Besonders für stark exportorientierte Staaten macht es sich bezahlt, den Gesundheitsstatus zu überwachen und den Handelspartnern demonstrieren zu können, dass nur gesunde Tiere verkauft werden.

V. Resümee

Da Tierseuchen und die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen verheerende Auswirkungen auf die einzelnen Tiere, die Tierbestände, die Tierhalter und die Wirtschaft haben können und auch erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit entstehen, wurden Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen für alle MS der EU festgelegt. Damit soll erreicht werden, dass der Gesundheitsstatus des Tierbestandes aufrechterhalten bzw. verbessert wird.

Korrespondenz:

Dr.ⁱⁿ *Andrea Höflechner-Pörtl*

Tierärztin, stellvertretende Abteilungsleiterin

Abteilung III/B/10 (Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst, Handel mit lebenden Tieren) im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

E-Mail: andrea.hoeflechner-poeltl@gesundheitsministerium.gv.at

Mag. *Tobias Püringer*

Jurist, Referent für Tiergesundheitsrecht

Abteilung III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierenschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen) im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

E-Mail: tobias.pueringer@gesundheitsministerium.gv.at